

Gott wird die Seinen schon erkennen

BENEDIKT WALLNER

Das Leben ist an sich lebensgefährlich und wird mit dem Tode enden. Mehr als das Leben kann man nicht verlieren. Oder wie Monty Python sagten: *You come from nothing, you're going back to nothing. What have you lost? Nothing.*

Von dieser spirituellen Einsicht war kürzlich auch der 6. Senat beseelt: Mehr als alles kann ein Anleger bei geschlossenen Fonds gar nicht verlieren. Daher mache es auch nichts, wenn der Anleger seine Kommandit-Einlage vermeintlich als Gewinn zurückkriegt und sie dann nochmals zahlen muss, weil man ihm sowieso das Risiko des Totalverlusts vor Augen gestellt hat.¹⁾ Die vergleichsweise profane Auffassung des deutschen Bundesgerichtshofs, die Aufklärungspflicht sei schlicht darin begründet, „dass die an den Anleger erfolgte Auszahlung durch den Fonds nicht sicher ist, sondern gegebenenfalls zurückbezahlt werden muss“,²⁾ vermag den 6. Senat nicht zu überzeugen, und auch nicht 3 Ob 112/15 i kurz zuvor.

Umgelegt auf die irdische Existenz hieße das dann, wer sich ihrer Endlichkeit bewusst ist, braucht keine zusätzlichen Warnungen (vor Allergenen, Suchtgiften, Glatteis ...) mehr. Auch Tsunami-Warnungen könnten wir uns getrost sparen, das ge-

samte Haftpflichtrecht vereinfachte sich enorm, und wer mordet, hat wohl nur eine immanent ohnehin vorhandene Gefahr verwirklicht, mit der das Opfer jederzeit rechnen musste.

Das eröffnet den Schädigern ganz neue Möglichkeiten: Wenn eine beratende Bank nur über das Risiko des Totalverlusts (wie es praktisch jedem Anlageprodukt nördlich des Sparbuchs immanent ist) ordentlich aufklärt, wird sie nie wieder dafür haften, dass sie selbst oder andere, sei es sorglos oder durch Betrug, dazu beiträgt, die Anlage zu zerstören und Dritte zu bereichern. Schließlich sind doch alle konkreten Risiken nur Teilmengen der Menge des allge-

Dr. *Benedikt Wallner* ist RA in Wien und war am besprochenen Verfahren beteiligt.

Parteiische, nicht objektive Meinung des Verfassers als am Verfahren 6 Ob 193/15 y beteiligter Klagevertreter.

- 1) OGH 26. 11. 2015, 6 Ob 193/15 y ÖBA 2016, 289: „Aus dieser (...) Rechtslage ergibt sich (...), dass der Kläger nach vollständiger Leistung seiner Einlage keine über deren Totalverlust hinausgehende finanzielle Einbußen zu befürchten hat“ sowie „(...) ist eine allfällige Rückzahlungsverpflichtung als von der Belehrung über das Totalverlustrisiko bei einer Unternehmensbeteiligung umfasst anzusehen“.
- 2) III ZR 82/14.

meinen Risikos.³⁾ Komplizierte logische Knobeleyen, wie sie noch der 10. Senat mit der Beitragstäterhaftung einer Emissionsbank anstellt,⁴⁾ braucht es doch gar nicht, und auch das Wort „Schutzgesetz“ bekommt so einen entschärften, rein zeremoniellen Charakter. Ganze Rechtssätze⁵⁾ werden noch umge-

3) Siehe auch OGH 25. 6. 2014, 2 Ob 78/14f ecolex 2014/391, 946.

4) OGH 22. 10. 2015, 10 Ob 86/14s.

5) „Die Informationserteilung muss dem Gebot vollständiger, richtiger und rechtzeitiger Beratung genügen, durch die der Kunde in den Stand versetzt werden muss, die Auswirkungen seiner Anlageentscheidung zu erkennen“, vgl RIS-Justiz RS0123046, den der 6. Senat selbst einmal, mit 6 Ob 28/15h, so anwendet: „Hat der Berater dem Anleger nicht alle für die Anlageentscheidung maßgeblichen Informationen erteilt, so war der Anleger – unabhängig von seiner Risiko-

schrieben werden müssen, und § 7 KMG wird ebenso überholt sein wie die lästigen Wohlverhaltensregeln im WAG, denn: *What have you lost? Nothing.*

Wer entscheiden muss, aber nicht unterscheiden mag, macht es schließlich wie der Abt von Cîteaux mit den Albigensern: „*Caedite eos. Novit enim Dominus qui sunt eius.*“

bereitschaft – aufgrund der ihm vorenthaltenen Informationen nicht in der Lage, das drohende Risiko umfänglich einzuschätzen, also die Auswirkungen seiner Anlageentscheidung zu erkennen.“ Übrigens lässt er dort die Berufung des Beklagten auf spirituelle Inhalte („Was ist schon sicher, sicher ist, dass wir alle sterben“) einmal nicht gelten.